

MUSTERURKUNDE FÜR STIFTUNGEN MIT GESAMTSCHWEIZERISCHEM ODER INTERNATIONALEM CHARAKTER (MIT KOMMENTAR)

- 1 -

STAND: NOVEMBER 2010

| | |
|----------------------------------------------------------------------|----------|
| <u>MINDESTANFORDERUNGEN</u> | 2 |
| I. NAME, SITZ, ZWECK UND VERMÖGEN DER STIFTUNG | 2 |
| ART. 1 NAME UND SITZ | 2 |
| ART. 2 ZWECK | 2 |
| ART. 3 VERMÖGEN | 3 |
| II. ORGANISATION DER STIFTUNG | 3 |
| ART. 4 ORGANE DER STIFTUNG | 3 |
| ART. 5 STIFTUNGSRAT UND ZUSAMMENSETZUNG | 4 |
| ART. 6 KONSTITUIERUNG UND ERGÄNZUNG | 5 |
| ART. 7 AMTSDAUER | 5 |
| ART. 8 KOMPETENZEN | 5 |
| ART. 9 BESCHLUSSFASSUNG | 6 |
| ART. 10 VERANTWORTLICHKEIT DER STIFTUNGSORGANE | 6 |
| ART. 11 REGLEMENTE | 6 |
| ART. 12 REVISIONSSTELLE | 7 |
| III. ÄNDERUNG DER STIFTUNGSURKUNDE UND AUFHEBUNG DER STIFTUNG | 7 |
| ART. 13 ÄNDERUNG DER STIFTUNGSURKUNDE | 7 |
| ART. 14 AUFHEBUNG | 7 |
| IV. HANDELSREGISTER | 8 |
| ART. 15 HANDELSREGISTEREINTRAG | 8 |

MUSTERURKUNDE FÜR STIFTUNGEN MIT GESAMTSCHWEIZERISCHEM ODER INTERNATIONALEM CHARAKTER (MIT KOMMENTAR)

- 2 -

MINDESTANFORDERUNGEN

I. NAME, SITZ, ZWECK UND VERMÖGEN DER STIFTUNG

Art. 1 NAME UND SITZ

Unter dem Namen “.... - Stiftung” wird eine selbständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in ... errichtet. Allfällige Sitzverlegungen an einen andern Ort in der Schweiz bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Kommentar:

*Der Sitz der Stiftung kann vom Stiftungsrat - vorbehältlich der **Zustimmung** der Aufsichtsbehörde - an einen anderen Ort in der Schweiz verlegt werden. Die Aufsichtsbehörde meldet die Sitzverlegung auch noch dem zuständigen Handelsregisteramt.*

Art. 2 ZWECK

- Absicht der Stifterin/des Stifters ist es, ...
- Die Stiftung will/bezweckt ...
- Zu diesem Zweck übernimmt die Stiftung die Kosten ...
- Auch kann die Stiftung dazu beitragen ...

Die Stiftung ist im Rahmen der Zwecksetzung in der ganzen Schweiz tätig (Varianten: im In- und Ausland, in einem bestimmten Land etc.).

Die Stiftung hat keinen Erwerbszweck und erstrebt keinen Gewinn.

Kommentar:

*Ganz allgemein und abstrakt gehaltene Zweckartikel, die den Stiftungsorganen keinerlei Weisungen und Anhaltspunkte für ihre Tätigkeit geben, sind als unzulässig anzusehen (z. B. wenn **ohne nähere Spezifikation** gemeinnützige Werke unterstützt werden sollen). Aus dem Stiftungsbegriff folgt, dass die Stiftung mindestens hinsichtlich der Grundzüge ihrer Zweckumschreibung vom Stifterwillen beherrscht und der Verfügung der Stiftungsorgane oder Dritter entzogen sein muss. Ist nun die Zweckumschreibung zu allgemein gehalten, so entfällt materiell jede Bindung an einen Stifterwillen und die Organe haben praktisch freie Hand; im Ergebnis beherrscht dann allein ihr Wille die Stiftung. Nach den Kommentaren sind allgemeine Zweckumschreibungen wie “wohlthätige Zwecke” oder “gemeinnützige Zwecke” auf jeden Fall zu vermeiden (vgl. RIEMER HANS MICHAEL, Personenrecht, Berner Kommentar, 1975, N. 38 zu Art. 80 ZGB mit Hinweisen).*

*Auch die **örtliche Tätigkeit** soll aus den oben dargelegten Gründen, und da die Aufsichtszuständigkeit durch sie bestimmt wird, ebenfalls möglichst präzise definiert werden. Einige Kantonale Steuerbehörden verlangen als Voraussetzung für die Steuerbefreiung den ausdrücklichen Zusatz, **wonach die Stiftung keinen Erwerbszweck verfolgt und keinen Gewinn anstrebt.***

MUSTERURKUNDE FÜR STIFTUNGEN MIT GESAMTSCHWEIZERISCHEM ODER INTERNATIONALEM CHARAKTER (MIT KOMMENTAR)

- 3 -

Zweckänderungsvorbehalt (Art. 86a ZGB): Der Zweckänderungsvorbehalt zugunsten des Stifters/der Stifterin muss im Handelsregister eingetragen werden und ist in der Stiftungsurkunde ausdrücklich vorzusehen (Art. 95 Bst. g Handelsregisterverordnung; HRegV, SR 221.411).

Formulierungsvorschlag: Der Stifter/die Stifterin behält sich ausdrücklich das Recht gemäss Art. 86a ZGB zur Änderung des Zweckes vor.

Art. 3 VERMÖGEN

Die Stifterin/der Stifter widmet als **Stiftungsvermögen CHF 50'000.--** in bar.

Weitere Zuwendungen an die Stiftung durch die Stifterin/den Stifter oder andere Personen sind jederzeit möglich. Der Stiftungsrat ist bemüht, das Stiftungsvermögen durch private oder öffentliche Zuwendungen zu vergrössern. ...

Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Das Risiko soll verteilt werden. Dabei darf aber das Vermögen nicht durch spekulative Transaktionen gefährdet werden, muss jedoch nicht mündelsicher angelegt werden.

Kommentar:

Nach herrschender Praxis (Verwaltungspraxis der Bundesbehörden, VPB 52 Nr. 57) muss die Höhe des Stiftungsvermögens in einem angemessenen Verhältnis zum betreffenden Stiftungszweck stehen, d.h. das gewidmete Vermögen muss die vorgesehene Tätigkeit grundsätzlich ermöglichen (vgl. RIEMER HANS MICHAEL, Personenrecht, Berner Kommentar, 1975, N. 29 zu Art. 80 ZGB). Erfüllt die Stiftung das Vermögenserfordernis nicht, so kann sie nicht gültig errichtet werden (RIEMER, a.a.O., N. 24 zu Art. 80 ZGB mit Zitaten).

Soweit es sich vorliegend um eine Stiftung mit gesamtschweizerischem bzw. internationalem Charakter handelt, ist grundsätzlich der Bund für die Aufsicht zuständig. Praxisgemäss verlangt die Eidgenössische Stiftungsaufsicht bei Stiftungen mit gesamtschweizerischem oder internationalem Charakter die Widmung von **mindestens CHF 50'000.--**, die in die öffentliche Urkunde als Stiftungsvermögen aufzunehmen und als Anfangskapital bar einzubezahlen sind.

Der gewidmete Betrag muss per Errichtungszeitpunkt vorliegen und durch die entsprechende Bank bestätigt werden.

II. ORGANISATION DER STIFTUNG

Art. 4 ORGANE DER STIFTUNG

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat
- die Revisionsstelle, soweit nicht durch die Aufsichtsbehörde die Befreiung von der Revisionsstellenpflicht verfügt wurde.
-

MUSTERURKUNDE FÜR STIFTUNGEN MIT GESAMTSCHWEIZERISCHEM ODER INTERNATIONALEM CHARAKTER (MIT KOMMENTAR)

- 4 -

Kommentar:

Weitere Organe können bereits in der Stiftungsurkunde, und nicht erst im Reglement, vorgesehen werden. Insbesondere kann eine Stiftung mehrere Vertretungs-(Aussen-) Organe (Verwaltung, Direktorium, Geschäftsführer, Sekretariat usw.) besitzen. Auch mehrere Innenorgane (Kommissionen, Ausschüsse, Kassenvorstände usw.) kommen in Frage (RIEMER, a.a.O., N. 7 zu Art. 83 ZGB mit Beispielen).

Die Stiftungen unterliegen der Revisionspflicht und sind verpflichtet, eine Revisionsstelle zu bezeichnen und im Handelsregister eintragen zu lassen (Art. 83b ZGB i.V.m. Art. 95 Bst. m HRegV). Für die Revision gelten ab dem 01.01.2008 analog die Vorschriften des Obligationenrechts über die Revisionsstelle bei Aktiengesellschaften (Art. 83 b Abs. 2 ZGB i.V.m. Art. 727 ff. OR), und es hat somit eine eingeschränkte oder eine ordentliche Revision durch eine unabhängige Revisionsstelle zu erfolgen, welche gemäss dem Revisionsaufsichtsgesetz (RAG; SR 221.302) zugelassen und im Register der Revisionsaufsichtsbehörde eingetragen ist (vgl. www.revisionsaufsichtsbehoerde.ch und dortige Hinweise).

Eine Stiftung kann auf Antrag **durch die Aufsichtsbehörde von der Revisionspflicht befreit werden**, wenn während zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren die Bilanzsumme kleiner als CHF 200'000 ist, die Stiftung nicht öffentlich zu Spenden oder sonstigen Zuwendungen aufruft und die Revision nicht für eine zuverlässige Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage der Stiftung notwendig ist (Art. 1 der Verordnung über die Revisionsstelle von Stiftungen; SR 211.121.3). Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.

Die Befreiung von der Revisionspflicht muss im Handelsregister eingetragen werden und muss deshalb durch einen entsprechenden Vorbehalt **in der Stiftungsurkunde vermerkt** sein (vgl. Art. 95 Bst. I HRegV).

Art. 5 STIFTUNGSRAT UND ZUSAMMENSETZUNG

Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat von mindestens drei natürlichen Personen **oder Vertreterinnen/Vertretern von juristischen Personen**, die grundsätzlich ehrenamtlich tätig sind. Über die Ausrichtung von Sitzungsgeldern oder Entschädigungen an Mitglieder oder Personen, denen besondere Befugnisse übertragen sind, entscheidet der Stiftungsrat.

Der erste Stiftungsrat besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Die Stifterin/der Stifter
- Präsident/In, zugleich erste/r Präsident/in des Stiftungsrates
-
-

Kommentar:

Bei international tätigen Stiftungen wird nach konstanter Praxis verlangt, dass mindestens ein zeichnungsberechtigtes Mitglied des Stiftungsrates **EU- oder EFTA-Bürger/in mit Wohnsitz in der Schweiz** ist.

Damit ist der Zusammenhang mit der Schweiz auch für die Zukunft urkundenmässig verankert.

Sofern eine juristische Personen als Stifterin auftritt, ist diese nicht als solche in den Stiftungsrat wählbar; hingegen können an deren Stelle bevollmächtigte Vertreterinnen/Vertreter/Zeichnungsberechtigte als Stiftungsrätinnen/-räte im Handelsregister eintragen werden.

MUSTERURKUNDE FÜR STIFTUNGEN MIT GESAMTSCHWEIZERISCHEM ODER INTERNATIONALEM CHARAKTER (MIT KOMMENTAR)

- 5 -

Art. 6 KONSTITUIERUNG UND ERGÄNZUNG

Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst, wobei für dieses Amt nur Persönlichkeiten in Frage kommen, die durch ihre Einstellung und ihr bisheriges Engagement dem Stiftungszweck verbunden sind. ...

Art. 7 AMTSDAUER

Die Amtsdauer von Mitgliedern des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Stiftungsrat wird für jede Amtsperiode von den bisherigen Mitgliedern durch **Kooptation** neu bestellt. Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen.

Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

Der Stiftungsrat beschliesst mit 2/3-Mehrheit über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

Kommentar:

Eine andere Amtsdauer ist durchaus möglich.

Art. 8 KOMPETENZEN

Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung: Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in diesen Statuten (Urkunde und Reglement/e der Stiftung) nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat folgende **unentziehbare Aufgaben**:

- **Regelung der Unterschriften- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;**
- **Wahl des Stiftungsrates und der Revisionsstelle;**
- **Abnahme der Jahresrechnung;**
-
-

Der Stiftungsrat erlässt über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung ein oder mehrere Reglemente (vgl. Art. 11). Ein Reglement kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden. Reglemente und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

MUSTERURKUNDE FÜR STIFTUNGEN MIT GESAMTSCHWEIZERISCHEM ODER INTERNATIONALEM CHARAKTER (MIT KOMMENTAR)

- 6 -

Art. 9 BESCHLUSSFASSUNG

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stiftungsrät/innen anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, sofern in der Stiftungsurkunde oder in einem Reglement nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident. Über Sitzung und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem **Zirkulationsweg** gefasst werden bzw. stattfinden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Die Einladung zu den Sitzungen des Stiftungsrates hat grundsätzlich 30 Tage vor dem entsprechenden Termin zu erfolgen.

Hinweis:

Abs. 2 dieser Bestimmung soll Zirkularbeschlüsse mit einfachem Mehr ermöglichen. Sofern andere Quoren (Einstimmigkeit / qualifiziertes Mehr) gewählt werden, muss entweder der vorliegende Artikel oder – wenn ein Reglement besteht - Art. 11 Stiftungsreglement entsprechend geändert werden.

Art. 10 VERANTWORTLICHKEIT DER STIFTUNGSORGANE

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

Art. 11 REGLEMENTE

Der Stiftungsrat legt die Grundsätze seiner Tätigkeit in einem oder mehreren Reglementen nieder, die der Aufsichtsbehörde zur **Genehmigung** vorzulegen sind.

Hinweis:

*Die Reglemente und allfällige spätere Änderungen sind dem **Handelsregisteramt** einzureichen (Art. 95 Abs. 1 Bst. h HRegV).*

Art. 12 REVISIONSSTELLE

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und

MUSTERURKUNDE FÜR STIFTUNGEN MIT GESAMTSCHWEIZERISCHEM ODER INTERNATIONALEM CHARAKTER (MIT KOMMENTAR)

- 7 -

über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten hat. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten (Urkunde und Reglement/e der Stiftung) zu überwachen.

Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

Kommentar:

Die Revisionsstelle wird vom Stiftungsrat gewählt. Sie muss die gesetzlichen Vorgaben nach Art. 727b (ordentliche Revision) oder 727c (eingeschränkte Revision) und Art. 278 ZGB (Unabhängigkeit) erfüllen und im Register der Revisionsaufsichtsbehörde eingetragen sein (www.revisionsaufsichtsbeoerde.ch).

Die Revisionsstelle hat zu gewährleisten, dass der Aufsichtsbehörde Kopien des Revisionsberichts sowie aller wichtiger Mitteilungen an die Stiftung übermittelt werden (Art. 83c ZGB).

Als Revisor/in zugelassen werden können im Handelsregister eingetragene Einzelunternehmen, Personengesellschaften oder juristische Personen, welche Revisionsdienstleistungen erbringen (Art. 2 Bst. B RAG).

Hinweis: Die Vorschriften über die ordentliche und eingeschränkte Revision sowie die Zulassung der Revisionsstellen nach RAG gelten für Geschäftsjahre, die ab dem 1. Januar 2008 beginnen.

III. **ÄNDERUNG DER STIFTUNGSURKUNDE UND AUFHEBUNG DER STIFTUNG**

Art. 13 ÄNDERUNG DER STIFTUNGSURKUNDE

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, durch einstimmigen Beschluss Änderungen der Urkunde der Stiftung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85, 86 und 86 b ZGB zu **beantragen**.

Art. 14 AUFHEBUNG

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Eine vorzeitige Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) und nur mit **Zustimmung der Aufsichtsbehörde** durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates erfolgen.

Im Falle der Auflösung der Stiftung überweist der Stiftungsrat ein allfälliges Restvermögen an gemeinnützige, juristische Personen mit gleichem oder ähnlichem Zweck, welche im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind und ihren Sitz in der Schweiz haben. Ein **Rückfall** von Stiftungsvermögen an die Stifter/innen oder deren Rechtsnachfolger ist **ausgeschlossen**.

MUSTERURKUNDE FÜR STIFTUNGEN MIT GESAMTSCHWEIZERISCHEM ODER INTERNATIONALEM CHARAKTER (MIT KOMMENTAR)

- 8 -

Kommentar:

Eine vorzeitige Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates erfolgen. Bei einer Aufhebung beantragt der Stiftungsrat der Aufsichtsbehörde die Zuwendung des noch vorhandenen Vermögens an gemeinnützige steuerbefreite Organisation und/oder Stiftungen mit möglichst ähnlicher Zielsetzung. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die Stifter/innen und deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

Hinweise: Anstelle der Einstimmigkeit kann für die Beschlussfassung eine andere qualifizierte Mehrheit vorgesehen werden.

Einige Kantonale Steuerbehörden verlangen als Voraussetzung für die Steuerbefreiung zusätzlich den ausdrücklichen Vermerk in der Stiftungsurkunde, wonach die Organisation oder Stiftung, der ein allfälliges Restvermögen zugewendet wird, Sitz in der Schweiz hat.

IV. HANDELSREGISTER

Art. 15 Handelsregistereintrag

Diese Stiftung wird im Handelsregister des Kantons eingetragen.

KOMMENTAR:

Die Stiftungsgründung bedarf der öffentlichen Beurkundung.

Weiteres Vorgehen:

Eine **allfällige Steuerbefreiung** - über die die kantonale Steuerbehörde zu befinden hat - klärt der Stiftungsrat selber ab und stellt der kantonalen Steuerbehörde ebenfalls einen Entwurf der Urkunde zu.

Sodann empfehlen wir in jedem Fall, uns den Entwurf für die Stiftungsurkunde **zur Vorprüfung** zu unterbreiten.

Ebenso empfehlen wir, den Entwurf für die Stiftungsurkunde auch dem zuständigen Handelsregisteramt zur Vorprüfung einzureichen.

Nach erfolgter Beurkundung, dem Eintrag im Handelsregister sowie der Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) erwartet die Eidgenössische Stiftungsaufsicht die entsprechenden **Unterlagen** (Stiftungsurkunde, bzw. beglaubigte Kopie, Auszug aus dem Handelsregister [wobei diese Dokumente in der Regel vom Handelsregisteramt übermittelt werden] sowie Bankbeleg über die Einzahlung des statutarischen Anfangsvermögens), damit anschliessend die **Übernahmeverfügung** erlassen werden kann.